

## Vortrag an den Ministerrat

### **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz unterstützt im Kampf gegen unfairen Wettbewerb und für faire Löhne**

Das gemeinsame Ziel der Bundesregierung ist, durch neue EU-konforme Rahmenbedingungen, für mehr Fairness in der Arbeitswelt und Wirtschaft zu sorgen.

Aufgrund der notwendigen Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie und der Umsetzung einschlägiger EuGH-Entscheidungen wurde mit 19.4.2021 das Begutachtungsverfahren zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) gestartet. Die Begutachtungsfrist hat am 21.5.2021 geendet.

Die Novelle umfasst folgende Inhalte:

- **Umsetzung der Entsende-Richtlinie:**

Mit der Richtlinie werden Wettbewerbsbedingungen für einheimische Betriebe und Schutzstandards für ausländische Beschäftigte, die nach Ö entsandt werden, verbessert. Im Detail betrifft das insbesondere folgende Inhalte:

Umfassende Anwendung des österreichischen Arbeitsrechts ab einer Entsendungsdauer von 12 bzw. 18 Monaten (einmalige Verlängerung möglich)

Neben Entgeltregelungen muss der ausländische AG auch Aufwandsersatzleistungen übernehmen wie z.B. Reisekosten oder Verpflegung

- **Neue EU-konforme Strafrahmen im LSD-BG**

Die neuen Strafrahmen, die auf die Kritikpunkte des Europäischen Gerichtshofs eingehen, sehen nunmehr jeweils einen Gesamtstrafrahmen ohne Kumulation je Arbeitnehmer mit Höchstgrenzen vor.

Bei der Unterentlohnung werden nunmehr mehrere Strafraumen in fünf Stufen vorgesehen: Bei der Gestaltung der Strafraumen wird auf die Höhe des vorenthaltenen Entgelts (Schaden) bzw. bei der letzten Stufe (bis zu 400.000 Euro) zusätzlich auf den Verschuldensgrad als erschwerendes Moment und die Höhe der durchschnittlichen Unterentlohnung abgestellt. Für Kleinstunternehmen mit bis zu neun Arbeitnehmern wird für den Erstfall die Obergrenze des Strafraumens von 50.000 Euro auf 20.000 Euro herabgesetzt, wenn auch die Summe des vorenthaltenen Entgelts unter 20.000 Euro liegt.

Wirkt der Arbeitgeber bei der Wahrheitsfindung unverzüglich und vollständig etwa durch Offenlegung der Lohnbuchhaltung mit, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein geringerer Strafraumen Anwendung finden.

Da die Strafregelungen derzeit von den österreichischen Gerichten aufgrund der EuGH-Judikatur praktisch nicht angewendet werden, hat eine rasche Umsetzung der neuen Regelungen Priorität.

- **Sicherung der Strafen durch Instrument der Sicherungsleistung weiter möglich**  
Ein weiterer Punkt, der im neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geregelt ist, ist die Neugestaltung des Instruments der Sicherungsleistung. So kann die Sicherung von Strafen leichter durch österreichische Behörden verfolgt werden. Damit können Strafen gegenüber ausländischen Betrieben weiter gesichert werden.
- **Entbürokratisierungsmaßnahmen**  
Betriebe profitieren von geänderten Ausnahmen etwa im Bereich von Schulungen oder von einer deutlich vereinfachten Bereithaltung der Lohnunterlagen bei nur kurzfristigen Entsendungen von bis zu 48 Stunden – hier ist der Nachweis von Dienstzetteln oder Arbeitszeitaufzeichnungen ausreichend.

Im Weiteren darf auf den Gesetzestext und die ausführlichen Erläuterungen verwiesen werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

15. Juni 2021

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister